Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

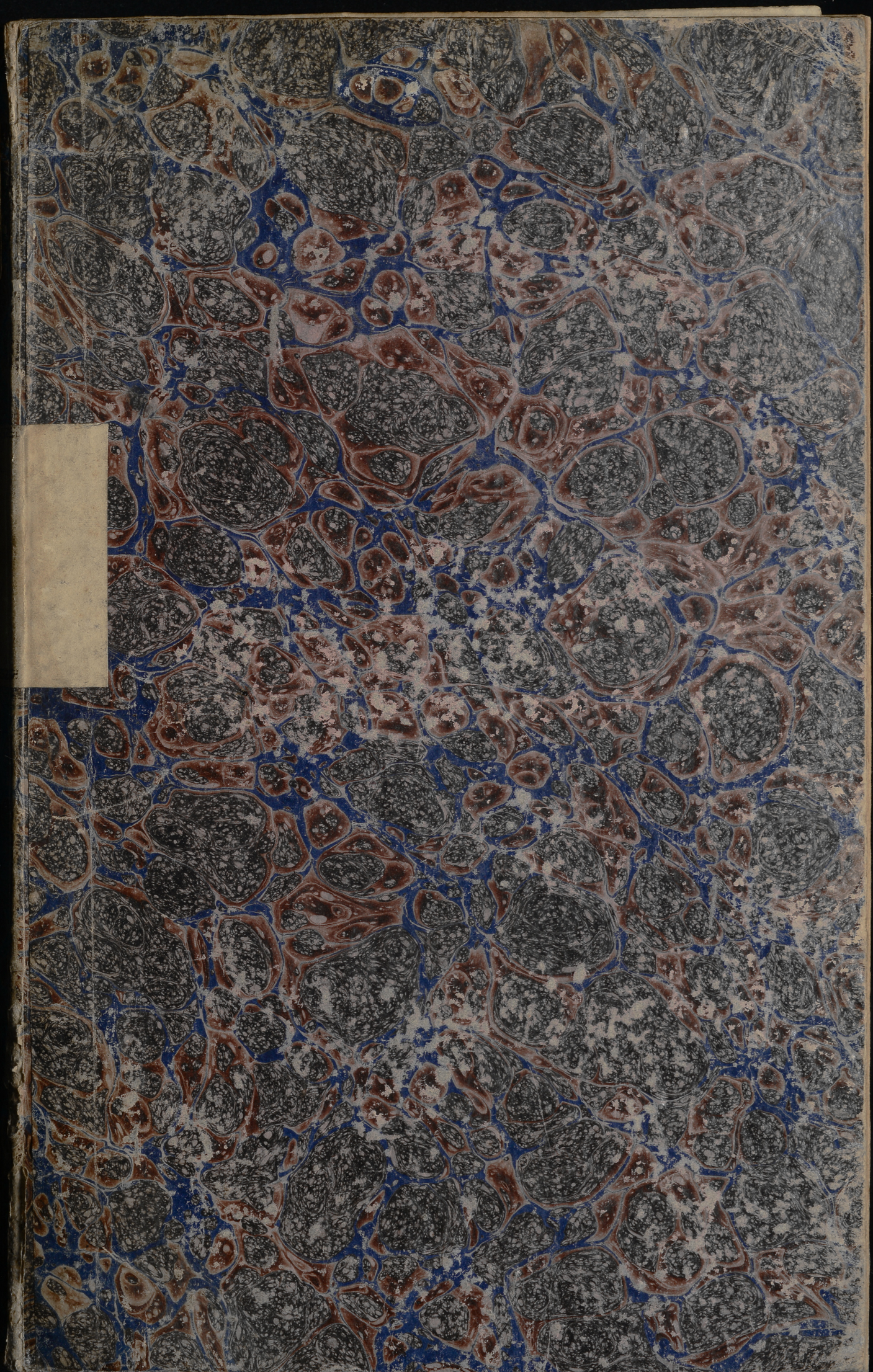
Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Ritterschaftlichen- und Kloster- Rostocker-Districts auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die disjährige Contribution zu erlegen : Schwerin, den 25. November 1784

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1784?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0001
DFG

Mk_6231(3)
~~Mk_74(2)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0002
DFG

Herzoglich-Mecklenburgisches

Contributions-Edict,

wornach in den

Ritterschaftlichen- und Kloster-

Rostocker-Districts

auch

Städtischen

Cämmerey- und Oeconomie-Gütern

die disjährige

Contribution

zu erlegen.

Schwerin, den 25. November 1784.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0005
DFG

Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen, nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Krais-Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget haben; So hat sich selbige zur Erlegung solcher Contribution in Unterthänigkeit so schuldig als bereit erkläret, auch Uns zu dem Ende den, im besagten Erb-

Vergleich vestgesetzten Modum contribuendi zu Unsrer Landesfürstlichen Approbation submissest vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions-Edicte forderſamſt Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmahl zum Antheil Unsrer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, a Hufe 1 Rthlr. 44 ßl. gnädigst mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuch in Gnaden Statt gebend, mithin nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit Neun Reichsthaler Neue Zwdr. sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, so wohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern, nach Vorschrift der publicirten neuen Hufen-Catastrorum, Kraft dieses, verkündiget und ausgeschrieben haben wollen; Als haben alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes Eingesessene in obbenannten Gütern folgendermaaßen zu steuern:

Eine volle Hufe	=	=	10 Rthlr. 44 ßl.
Eine halbe Hufe	=	/	5 Rthlr. 22 ßl.
Eine viertel Hufe	=	/	2 Rthlr. 35 ßl.

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zwey-Dritteln erleget, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaaßen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steurenden Hufen geleget worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den

unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Vergleich und dessen 4. §. submissest garantiret hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft der Repartition auf die Hufen halber, auf anderweitige unterthänigste Anträge, nach Befinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuren die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, ausser den Hufen wohnende freyen Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich vestgesetzten Norm, folgendergestalt:

	Rthlr.	ßl.
1) Die Glaßhüttenmeister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walk- Graupen- Gritz- Stamp- und Schneide- ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	3	
8) Theer-Schwäler	3	
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	

	Rthlr.	fl.
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Grütz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Innhaber	2	24

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzet:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner, angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuren sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Innhabern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Gutsherrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem oben gesetzten Termino in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsre Rentery entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich

vom 18ten April des 1755sten Jahrs, vom §. 47 bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und vestgesetzet, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündiget ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach sothanem Vergleich und Edict aufkommende Contribution, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unsrer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 69. 70. und 71. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs, soviel Unsre Domänen betrift, anhero wörtlich wiederholet sein.

Ob auch gleich der Betrag der disjährig- und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Oertern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten geht: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93sten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach männiglichen, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25 November 1784.

Friederich, H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0011
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0013
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0014
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0015
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0016
DFG

29) Bei vorkommenden Misverständnissen, Differenzien und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säu-ẽn Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmässigen Frist promt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser EinforderungsEdict, er Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen siegel, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeauf Unsrer Vestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

L.S

St. W. von Dewitz.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873290801/phys_0017
DFG